

Strom-Entlastungen für Unternehmen

Wir unterstützen Sie dabei, Entlastungen und Förderungen im Strombereich voll auszuschöpfen.

Strom ist für viele Unternehmen ein großer Kostenblock. Der Gesetzgeber bietet mehrere Entlastungswege – diese Übersicht zeigt die fünf wichtigsten auf einen Blick und wie EnMaS Sie bei der Antragstellung begleitet.

Fünf Wege zu niedrigeren Stromkosten

Mechanismus	Typ	Was es bringt	Für wen	Behörde
§ 9b StromStG Stromsteuerentlastung	Anspruch	20,00 €/MWh auf den Stromverbrauch	Produzierendes Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft	Hauptzollamt
§ 9a StromStG Stromsteuer für Prozesse	Anspruch	Vollständige Entlastung für den begünstigten Prozess	Elektrolyse, Glas/Keramik/Zement, Metall, chem. Reduktion	Hauptzollamt
§§ 30–35 EnFG Besondere Ausgleichsregelung	Anspruch	Begrenzung der Umlagen ab 1 GWh/Jahr	Stromkostenintensive Branchen (Anlage 2 EnFG), EnMS-Pflicht	BAFA
Strompreiskompensation (SPK)	Förderung	Ausgleich indirekter CO ₂ -Kosten im Strompreis	Sektoren nach Anhang I der EU-Beihilfeleitlinien	DEHSt
Industriestrompreis (ISP) 2026–2028	Förderung	Bis 50 % Entlastung für bis zu 50 % des Verbrauchs	91 KUEBLL-Sektoren, kein Mindestverbrauch	BAFA

Hinweis: § 9b und § 9a StromStG sowie die Besondere Ausgleichsregelung sind gesetzliche Ansprüche. SPK und ISP sind Ermessensförderungen mit Budgetvorbehalt – ohne festen Rechtsanspruch.

So begleitet EnMaS Sie bei der Antragstellung

Jeder Mechanismus steht und fällt mit sauberen Daten und Nachweisen. Genau hier verzahnen wir die Antragstellung mit Ihrem laufenden Energiemanagement:



Messkonzepte & Messtechnik

Saubere Abgrenzung von Abnahmestelle und Drittmengen – Basis für BesAR, SPK und ISP. Wir liefern mess- und eichrechtskonforme Verbrauchsnachweise für die einzureichenden Antragsunterlagen.



Energieaudit & ENSPECTER

Belastbare Verbrauchsdaten und Auswertungen; ENSPECTER ist BAFA-gelistet. Daraus erstellen wir prüffähige Unterlagen für Hauptzollamt, BAFA und DEHSt – inklusive Grundlage für den Wirtschaftsprüfer-Vermerk.



Energiemanagement ISO 50001 / 50005

Pflichtvoraussetzung für BesAR und SPK – Einführung und Betrieb aus einer Hand. Für kleinere Abnahmestellen (unter 5 GWh) begleiten wir alternativ das Erreichen der Stufe 3 nach ISO 50005, umgesetzt in ENSPECTER.



Wirtschaftlichkeit (VALERI)

Bewertung von Maßnahmen nach DIN EN 17463. Wir planen die Dekarbonisierungsmaßnahmen der Gegenleistung so, dass 48-Monats-Frist und 50%-Investitionsquote (SPK/ISP) eingehalten werden.



CO₂-Bilanzierung

Grundlage für Dekarbonisierungsmaßnahmen (GHG Protocol / ISO 14064). Damit weisen wir die anrechenbaren Klimaschutz-Gegenleistungen nachvollziehbar gegenüber der Behörde nach.

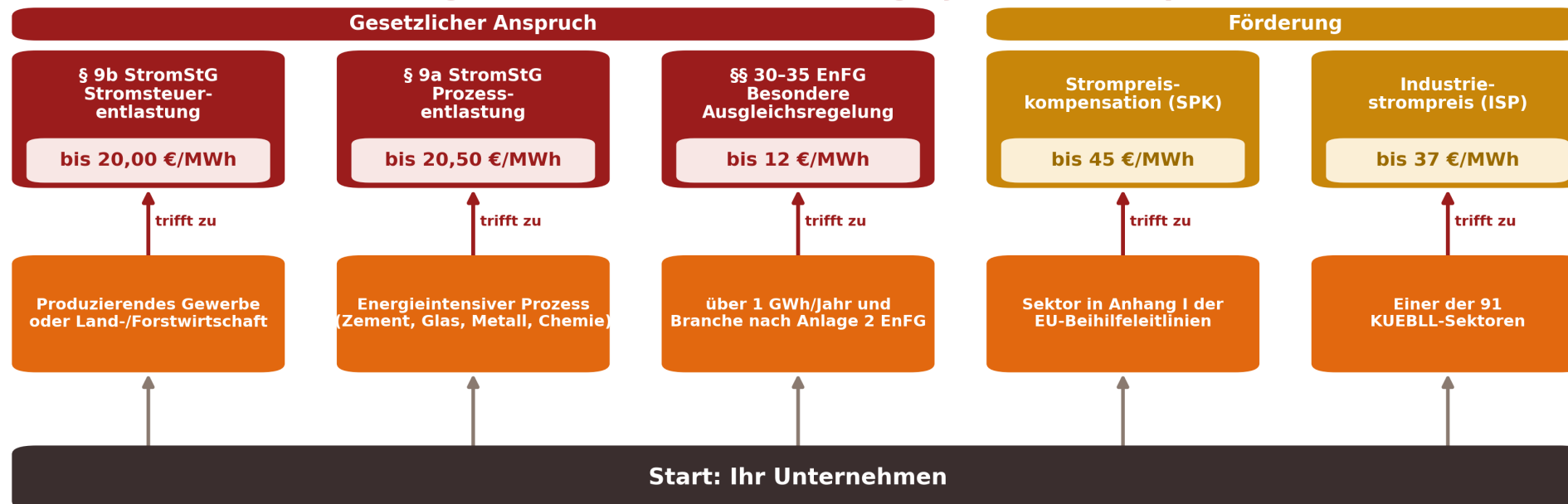


Förder- & Antragsmanagement

Antragstellung bei Hauptzollamt, BAFA und DEHSt inkl. Koordination des WP-Nachweises. Wir behalten Antragsfenster und Ausschlussfristen im Blick und reichen fristgerecht ein.

Welche Entlastung passt zu Ihnen?

Fünf Wege zu Ihrer Strom-Entlastung - jeder einzeln prüfbar



Werte in €/MWh = mögliche Höchst-Entlastung je Weg · Stand 07/2026 · ISP bezogen auf 50 % der Menge · mehrere Wege kombinierbar

Prüfen Sie jeden Weg einzeln: Trifft ein Kriterium zu, kommt die jeweilige Entlastung in Frage – mehrere Wege sind gleichzeitig möglich (kombinierbar im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche).
Wir prüfen Ihre konkrete Situation.

Ökologische Gegenleistung, Antrag und Fristen im Detail

Programm	Ökologische Gegenleistung	Antragsprozess / einzureichende Unterlagen	Fristen
§ 9b StromStG Stromsteuerentlastung	Keine ökologische Gegenleistung – reine Steuerentlastung.	Entlastungsantrag beim Hauptzollamt mit Strommengen-Nachweis (Stromrechnungen). Kein Wirtschaftsprüfer-Nachweis vorgeschrieben.	Jährlich; Antrag bis 31.12. des Folgejahres. Dauerhaft.
§ 9a StromStG Steuerentlastung Prozesse	Keine ökologische Gegenleistung – reine Steuerentlastung.	Entlastungsantrag beim Hauptzollamt mit Nachweis der prozessbezogenen Stromentnahme. Kein Wirtschaftsprüfer-Nachweis vorgeschrieben.	Jährlich; Antrag bis 31.12. des Folgejahres. Dauerhaft.
§§ 30–35 EnFG Besondere Ausgleichsregelung	1. Pflicht-Basis (Energiemanagement) Ab 5 GWh/a: ISO 50001 oder EMAS. Unter 5 GWh/a: ISO 50005 oder Energieeffizienznetzwerk. 2. Zusätzliche Gegenleistung (1 von 3 wählen) Option A: Umsetzung aller wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen (Amortisation binnen 90 % der Nutzungsdauer nach VALERI). Option B: Deckung von mindestens 30 % des Strombedarfs durch ungeforderten Grünstrom. Option C: Reinvestition von 50 % des Begrenzungsbetrags in die Dekarbonisierung der Produktion.	Antrag über BAFA-Portal (ELAN-K2): Stromlieferverträge/-rechnungen, Mengenangaben, EnMS-Zertifikat, WZ-Klassifizierungsnachweis. Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk zwingend bei Begrenzung nach § 31 Nr. 3 (Bruttowertschöpfungs-Cap).	Materielle Ausschlussfrist: 30.6. des Folgejahres (keine Verlängerung).
Strompreiskompensation (SPK) EU-Leitlinien / SPK-Richtlinie	Energiemanagementsystem (BECV-Standard) plus Effizienzmaßnahmen – alternativ mind. 30 % Strom aus erneuerbaren Quellen. Investitionen gemäß BECV-Vorgaben.	Jährlicher Antrag bei der DEHSt. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers / vereidigten Buchprüfers zwingend für alle tatsachenbezogenen Angaben; Nachweis EnMS, Effizienzmaßnahmen bzw. Herkunftsnachweise (EE-Variante).	Antragsfrist durch DEHSt festgelegt, zwischen 31.5. und 30.9. des Folgejahres. Abrechnungsjahre 2023–2030.
Industriestrompreis (ISP) BAFA-Förderrichtlinie / CISAF	Mind. 50 % der Beihilfe innerhalb von 48 Monaten in Dekarbonisierung investieren (u. a. EE-Erzeugung, Speicher, Flexibilität, Effizienz, Elektrifizierung). Flex-Bonus +10 %.	Antrag über ELAN-K2 (ein Antrag je Unternehmen und Abrechnungsjahr). Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers ab 10 GWh anrechenbarem Verbrauch zwingend (darunter einfacher Nachweis); WZ-Code-Nachweis, Selbsterklärung zur Gegenleistung; später Verwendungsnachweis.	Antragsfenster 31.3.–30.9. des Antragsjahres (2027 für Abrechnungsjahr 2026). Verwendungsnachweis maximal 3 Monate nach Realisierung. Letzte Auszahlung 31.12.2029.

Sprechen Sie uns an.

Wir prüfen kostenlos, welche Entlastungen für Ihr Unternehmen in Frage kommen, und übernehmen die Antragstellung von der Datengrundlage bis zum Nachweis.

Ihr Ansprechpartner: **Oliver Schulz, Geschäftsführer**

Tel. (+49) 040 / 182 279 200 · info@enmas.de · www.enmas.de · www.enspecter.de

EnMaS Deutsche Servicegesellschaft für Energiemanagement mbH · Stückenstr. 64, 22081 Hamburg · bundesweit tätig